

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 33 (1953-1954)
Heft: 11

Artikel: Die Schicksalsfrage des Rheins
Autor: Sulzer, Oscar
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE SCHICKSALSFRAGE DES RHEINS

VON OSCAR SULZER

Wieder trennt Rheinau die Meinungen im Land. Rheinau, das Städtchen mit dem alten Benediktinerkloster am Rhein — es scheint, daß dies sein Los ist. Schon einmal hat es die Gemüter im Stande Zürich bewegt. Vor rund drei Generationen stand die Aufhebung des Klosters zur Diskussion. Die «Harten» waren dafür und die «Linden» für Milde und Toleranz. Die ersten siegten, und seither hat das einst reiche, ehrwürdige und berühmte Kloster ein bescheidenes Dasein als kantonale Anstalt für Irrsinnige weitergeführt.

Andere Zeiten, andere Gegensätze. Heute steht nicht mehr das Kloster im Mittelpunkt der Diskussion, sondern das Kraftwerk, das in Rheinau gebaut wird. An den Stauwehren, die gegenwärtig im Rhein erstellt werden, stoßen sich die Meinungen, branden die Argumente dafür und dawider, schlagen die Leidenschaften empor. In den Gegnern des Kraftwerks hat der Rhein, wie sie sagen, seine Verteidiger gefunden. Sie kämpfen gegen das Kraftwerk, indem sie für die Landschaft am Rhein, für die ungeschmälerte Erhaltung des Rheinfalles und die Unberührtheit der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau eintreten.

Das ist der Ausgangspunkt des Streites. Demnach möchte man meinen, daß die Streitfrage wie folgt lautet: Schönheit der Heimat oder Technik und Wirtschaft. Ja, wenn die Sache so einfach wäre! Dann wäre es wahrscheinlich nicht schwer, einig zu werden. Sie ist es aber leider nicht. Ob man es im einen oder im anderen Lager wahr haben will: Es geht heute nicht mehr nur um das Kraftwerk. Es geht nicht nur um Kilowattstunden und nicht in erster Linie um die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie. Es geht aber auch nicht mehr allein um Fragen der Ästhetik oder der Pietät gegenüber der Heimat, mögen sie an sich auch noch so berechtigt sein. Es geht um mehr.

Genau betrachtet ist die Lage so. Durch die Verkettung der Tatsachen ist die Streitfrage längst in die Breite und Tiefe gewachsen. In ungeahnte Tiefe. Da ist auf der einen Seite das Kraftwerk mit den Stauwehren. Sie ruhen nicht nur auf den Betonsockeln, die für sie erstellt werden, sondern ebenso sehr auf der Bewilligung, welche der Bundesrat im Jahre 1944 für den Bau erteilt hat. Und da sind auf der andern Seite die Gegner des Kraftwerks, die durch den Mund des «Überparteilichen Komitees zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau» sprechen. Es begnügt sich nicht da-

mit, in den zahlreichen Aufrufen, die es ans Volk richtet, mit Worten gegen das Kraftwerk Sturm zu laufen. Seinerseits hat es das Werkzeug geschmiedet, um in die Stauwehren im Rhein eine Bresche zu schlagen. Zu diesem Zweck hat es dem Volk zwei Initiativen auf Abänderung der Bundesverfassung vorgelegt, durch die das Kraftwerk und die Bewilligung des Bundesrates wieder aufgehoben werden sollen. Darum dreht sich nunmehr die Streitfrage. Recht gegen Recht? Oder gar Recht gegen Unrecht? Letzten Endes muß man die Frage, auf die alles ankommt, aber auch noch anders fassen. Wer entscheidet über das bessere Recht? Das Volk oder der Bundesrat? Das ist das Bündel der Fragen, die das Kraftwerk Rheinau heute stellt. Es lohnt sich, ihnen auf den Grund zu gehen.

Die beiden Initiativen des Überparteilichen Komitees bestehen je aus einer Haupt- und einer Übergangsbestimmung. Vier Teile sind demnach vorhanden, die einzeln betrachtet und gewertet werden können, die aber doch ein Ganzes bilden. Der Wortlaut der Initiativen ist allgemein wohl bekannt. Zum besseren Verständnis sei er aber gleichwohl hier nochmals wiedergegeben.

Initiative I

Die *Hauptbestimmung* lautet: «Naturschönheiten sind zu schonen und da, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten.»

Die *Übergangsbestimmung*: «Zur ungeshmälerten Erhaltung des Rheinfalles sowie zum Schutze der Schönheit der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau wird die im Widerspruch zu Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes am 22. Dezember 1944 erteilte Konzession für den Bau des Kraftwerkes Rheinau aufgehoben. Eine solche Konzession darf nicht wieder erteilt werden.»

Initiative II

Die *Hauptbestimmung* lautet: «Die vom Bunde zu erteilenden Konzessionen (Art. 24bis, Abs. 4) bedürfen der Zustimmung beider Räte und sollen dem Volk zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, wenn es von 30 000 stimmberechtigten Bürgern oder acht Kantonen verlangt wird.»

Die *Übergangsbestimmung*: «Art. 89, neuer Absatz, findet Anwendung auf alle vom Bund zu erteilenden Wasserrechts-Konzessionen, welche am 1. September 1952 noch nicht erteilt sind.»

Über diesen Wortlaut ist bereits reichlich Tinte geflossen und mehr noch wird bis zum Abstimmungstag darüber fließen. Bis anhin hat jedoch die Diskussion meist nur Teilfragen berührt. Es ist daher

angezeigt, vor allem den Sinn und die Folgen des ganzen Initiativbegehrens abzuklären. Und zwar wenn immer möglich mit Worten ohne Schärfe und Leidenschaft und besser jetzt als später, bevor noch das vor eidgenössischen Abstimmungen übliche Sperrfeuer von beiden Seiten einsetzt.

Hinsichtlich der Hauptbestimmung der ersten Initiative wird man sich mühelos einigen. Ihr Wortlaut ist der gleiche, wie er bisher schon im Wasserrechtsgesetz enthalten war. Er ist unbestritten. Durch die Initiative soll er vom Gesetz in die Bundesverfassung übertragen werden. An der Rechtsverbindlichkeit ändert sich dadurch nichts. Und auch darin ändert sich nichts, daß das Abwägen zwischen Naturschönheit und Nützlichkeit, d. h. welche von beiden überwiegt, nach wie vor eine Frage des Ermessens bleiben wird. Wie jede solche Ermessensfrage ist sie nach Zeit und Umständen zu beurteilen.

Die Hauptbestimmung von Initiative II ist von größerem Gewicht. Sie bezweckt eine Kompetenzverlagerung, nämlich die Aufhebung der Entscheidungsbefugnis, die bisher bei Grenzkraftwerken dem Bundesrat zustand, und deren Übertragung auf das Parlament und letzten Endes auf die Volksabstimmung. Also Entzug der Vollmachten, die bisher der obersten Landesbehörde anvertraut waren. Womit hat der Bundesrat dieses offensichtliche Mißtrauensvotum verdient? Die Antwort auf diese Frage kann nur das Überparteiliche Komitee erteilen. Für den Außenstehenden ist sie weniger leicht zu finden. Vielleicht ist es gar nicht so sehr die Konzession, die der Bundesrat im Dezember 1944 aussprach und die ihm heute zum Vorwurf gemacht wird. Es war im sechsten Winter des zweiten Weltkrieges, als dies geschah. Der Mangel an allen lebenswichtigen Gütern führte zur Rationierung in allen Sparten des wirtschaftlichen Lebens. Wenn damals der Bundesrat der Meinung war, daß die Bewilligung des an sich bescheidenen, aber baureifen Kraftwerks in Rheinau ein Gebot der Stunde bedeute, wer will ihm dies heute verargen? Die Vermutung liegt daher nahe, daß der schwerwiegende Vorwurf, der dem Bundesrat jetzt gemacht wird, nach anderer Richtung geht. Seit dem Jahre 1949 ist das Überparteiliche Komitee wiederholt bei ihm vorstellig geworden mit dem Antrag, die erteilte Konzession für das Kraftwerk Rheinau wieder aufzuheben. Der Bundesrat hat sich jedoch geweigert, nach Ablauf so mancher Jahre auf die ausgesprochene Bewilligung zurückzukommen. Wenn nicht alles täuscht, liegt hier die Quelle aller Unzufriedenheit. Daher der mit der Initiative II beantragte — und wohl strafweise gedachte — Entzug der bundesrätlichen Vollmachten und das darin enthaltene Mißtrauensvotum. Es dürfte das erste Mal sein, daß unsere Demokratie über ein Miß-

trauensvotum gegenüber der obersten Landesbehörde abzustimmen hat.

Soviel zu den Hauptbestimmungen der beiden Initiativen. Was die Übergangsbestimmungen anbelangt, so bedeuten auch sie eine nicht zu übersehende Neuerung im Leben unseres Staatswesens. Ohne allen Zweifel ruht der Akzent auf der Übergangsbestimmung der Initiative I. Wenn nicht freiwillig, so soll durch Volksentscheid die Konzession vom Jahre 1944 wieder aufgehoben werden. Nachträglich, nach Ablauf von 9 oder 10 Jahren. Rückwirkend, darin liegt die Neuheit. Rückwirkend? Ahnt unter den zahlreichen Bürgern, welche die Initiativen des Überparteilichen Komitees unterzeichnet haben, niemand, welche Falltür sich hinter diesem Worte öffnet? Wenn der Entscheid einer Verwaltungsbehörde — ob er vom Bundesrat stammt oder einer anderen Behörde, ist unwesentlich — nach Jahren durch den Souverän umgestoßen werden kann, was bleibt dann noch? Nichts. Nichts als Trümmer. Bereits ist von berufener Seite darauf hingewiesen worden¹⁾, daß bei einem Gerichtsentscheid die Folgen einer rückwirkenden Abänderung noch deutlicher in die Augen springen als beim Entscheid einer Verwaltungsbehörde. Aber im Grunde genommen gilt für beide dasselbe. Unsere Bundesverfassung schweigt sich im einen wie im anderen Fall über die Materie aus — es gibt eben neben unserem geschriebenen Recht noch ein gutes Stück Wirklichkeit, das nicht minder wichtig ist. Gewiß aber ist jedem einsichtigen Bürger klar, daß die nachträgliche Aufhebung eines rechtskräftig gewordenen Gerichtsurteils das ganze Fundament des Rechts zerstören muß. Für den Entscheid einer Verwaltungsbehörde, der ebenfalls Recht schafft und Rechte begründet, gilt genau dasselbe. Das Gesetz der Kettenreaktion ist in allen Fällen unerbittlich.

Alle sind wir darin einig, daß nach dem Grundsatz unserer Demokratie der Wille der Mehrheit durch die Volksabstimmung entscheidet. Unser Staatswesen ruht auf dem Glauben, daß dieser Entscheid richtig sein wird. Aber auch die Demokratie trägt das oberste Gesetz ihres Daseins in sich. Sie kann ihre Marschroute vorwärts, in die Zukunft, nach ihrem Willen ordnen. Allein sie kann nicht rückwärts oder rückwirkend — nein, sagen wir, um die letzte Konsequenz zu ziehen, sie kann nach der geschriebenen Verfassung nachträglich einen rechtskräftig gewordenen Entscheid umstoßen. Ja, sie kann. Aber um welchen Preis! Sie kann ihre oberste Landesbehörde in globo durch ein Mißtrauensvotum desavouieren. Und wird sich damit selbst desavouieren. Sie kann rechtskräftige Entscheide umstoßen. Und wird sich damit selbst aufheben. All das

¹⁾ Prof. Peter Liver im «Energie-Konsument», Heft 11/1953.

kann unsere Demokratie. In der Frage Rheinau werden unsere stimmfähigen Bürger über das eigene Sein oder Nichtsein entscheiden. Die Frage ist durch die Initiativen des Überparteilichen Komitees gestellt und muß — ohne Beschränkung oder Bevormundung — entschieden werden.

Das sind die Fragen, die der Rhein in unsere Gegenwart hineinträgt. Eines ist sicher: Im Ausgangspunkt sind wir alle einig. Wir lieben ihn, den Rhein, unseren Rhein. Seit Jahrhunderten, ja Jahrtausenden ist er unsere natürliche Grenze, der Behüter unseres Volkes. Wir lieben ihn alle. Seine Kraft, die sich im Rheinfall offenbart, und die Schönheit seiner Landschaft, die derjenige kennt, der schon im Nachen zur Sommers- oder zur Herbstzeit vom Rheinfall nach Rheinau und nach Eglisau gewallfahrtet ist. Wir lieben ihn so wie wir unsere ganze Heimat lieben. Darum zürnen wir ihm auch jetzt nicht, wo er so schicksalsschwere Fragen vor unser Volk legt. Unser Volk wird richtig entscheiden.

Für jeden von uns gibt es eben ein Schicksal, für den Rhein und für uns alle. Und jeder trägt, wenn er zu den Jahren kommt, die Narben seiner Schläge am Leib. Oft möchten wir es anders haben. Doch im menschlichen Leben gibt es nur ein Vorwärtsschreiten — und ein Bessermachen das nächste Mal. Beherzigen wir die Lehre, die uns Rheinau erteilt, dann wird in Zukunft auch mancher Sessellift in unseren Bergen nicht mehr gebaut.